

Antrag auf Übernahme der Fahrkosten

Bitte den Antrag in Druckbuchstaben ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen und im Sekretariat der Schule abgeben.

Name des Schülers / der Schülerin		Vorname des Schülers / der Schülerin	
Straße, Nr.		PLZ	Wohnort
Geburtsdatum	Geschlecht männlich ☐ weiblich ☐		Telefon- Nr.
Name der besuchten Schule Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn		Klasse (2026/2027)	ab
evtl. Geschwister an einer weiterführenden Schule in Unna (Name, Geburtsdatum, Schule)			
Name / Vorname des/der Erziehungsberechtigten		Seit wann besucht das Kind o.g. Schule?	
Grund der Antragstellung während des laufenden Schuljahres, z. B. Umzug		ab wann? Alte Adresse:	
Ist das Kind bereits im Besitz einer vom Schulträger bewilligten Schülerfahrkarte?			
		Ja	☐
		Nein	☐

Hiermit verpflichte ich mich alle wichtigen Änderungen (u.a. Schulwechsel, Umzug, Bankverbindung) innerhalb eines Schuljahres unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Der Anspruch erlischt beim Wegfall der Voraussetzungen. Für den Fall, dass die Schülerfahrkarte nicht sofort zurückgegeben wird, behält sich der Schulträger vor, den Erziehungsberechtigten die nicht notwendig entstandenen Fahrkosten in Rechnung zu stellen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Antrag innerhalb einer Woche im Sekretariat der Schule einreichen!

Liebe(r) Schüler(in)
Liebe Eltern,

1. Voraussetzungen für die Übernahme

- a) wenn der Schulweg (**Fußweg**) zur nächstgelegenen Schule in der einfachen Entfernung für den Schüler
- der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km;
 - der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt

oder

- b) der Schüler, unabhängig von der Länge des Schulweges, aus gesundheitlichen Gründen **nicht nur vorübergehend** auf die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels angewiesen ist (Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes erforderlich).

2. Nächstgelegene Schule

Nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit dem geringsten Kostenaufwand und in einem zumutbaren Zeitaufwand erreicht werden kann.

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden nur die Fahrkosten übernommen, die auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden.

3. Art und Umfang der Beförderung

Die Übernahme der Fahrkosten erfolgt grundsätzlich nur für das **wirtschaftlichste** Beförderungsmittel.

Dem Schulträger obliegt **keine Pflicht zur Beförderung**, sondern bei Anspruch nur die Pflicht zur Kostenübernahme.

4. DeutschlandTicket

Falls der Schüler Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten hat, wird ihm ein Bestellschein für das DeutschlandTicket in der Schule ausgehändigt. Diesen leiten Sie

ausgefüllt an die VKU bzw. DSW21 weiter. Die VKU bzw. DSW21 sendet Ihnen nach Bearbeitung das DeutschlandTicket zu.

5. Verlust des DeutschlandTicket

Bei Verlust des DeutschlandTickets ist der monatliche Abo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen DeutschlandTickets weiter zu entrichten. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements ausgeschlossen. Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, einmalig gegen eine Gebühr je nicht ausgenutzten Kalendermonat das verlorene DeutschlandTicket für den Rest des Ausgabezeitraums. Für den laufenden Monat wird kein Ersatz-DeutschlandTicket ausgestellt. Die abhanden gekommenen DeutschlandTickets sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Für die abhanden gekommenen DeutschlandTickets wird Fahrgeld nicht erstattet. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

6. Noch Fragen?

Dann stehen wir Ihnen selbstverständlich persönlich oder fernmündlich – unter u.a. Anschrift – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Schulverwaltungsamt

KREISSTADT Unna
-Der Bürgermeister- Bereich Schulen
Rathausplatz 1, 59423 Unna
Frau Steffen, Tel.: (02303) 103-4004
Bereich Schulen Fax.: (02303) 103-4098
E-Mail.: marion.steffen@stadt-unna.de